

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)

Erste Änderungssatzung

vom 20.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der §§ 2 und 4 der Satzung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.
Die monatlichen Beiträge sind entsprechend des Jahreseinkommens wie folgt zu entrichten:

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich
1	bis 12.271,00 €	20,00 €
2	bis 24.542,00 €	35,00 €
3	bis 36.813,00 €	55,00 €
4	bis 49.084,00 €	75,00 €
5	bis 61.355,00 €	95,00 €
6	über 61.355,00 €	115,00 €

- (2) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 20,00 Euro zu entrichten.
- (3) Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Beitragsermäßigungen

Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Sinne des § 1 dieser Satzung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten gemäß der entsprechenden Einkommensgruppe. Für das zweite und jedes weitere betreute Kind ist der der niedrigsten Einkommensgruppe entsprechende Betrag zu zahlen.

Dies gilt nicht für das Betreuungsangebot nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Peter Jansen
Bürgermeister

Schriftführer/in